

Richtlinien des Jugendamtes des Märkischen Kreises

zur Förderung der Betriebskosten der freien  
und kommunalen Träger  
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

## Gliederung

1. Allgemeiner Teil
2. Grundsätzliche Voraussetzungen
3. Verfahren zur Abstimmung der Angebote
4. Förderbereiche
5. Auszahlungsverfahren
6. Schlussbestimmungen

## 1. Allgemeiner Teil

- 1.1. Der Märkische Kreis unterstützt die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Träger der freien Jugendhilfe und der kommunalen Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und beteiligt sich an den Betriebskosten der Einrichtungen und an Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien und des Konzeptes für die offene Kinder und Jugendarbeit im Märkischen Kreis in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Kommunen oder freie Träger der Jugendhilfe, die in Abstimmung mit dem Märkischen Kreis und den Kommunen Angebote durchführen und von ihm mit der Durchführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beauftragt sind.
- 1.3. Weitere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können – auf Antrag – gefördert werden.
- 1.4. Gefördert werden Angebote auf der Basis der §§ 11 bis 12 SGB VIII.

## 2. Grundsätzliche Voraussetzungen

Alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe haben die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dieser Schutzauftrag muss zu jeder Zeit von den Zuwendungsempfängern wahrgenommen und vertreten werden. Voraussetzung für eine Förderung ist deshalb, dass die nachstehenden Bedingungen durch die Träger und Kommunen eingehalten und bei Bedarf nachgewiesen werden.

- 2.1. Träger und Fachkräfte nehmen den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr. Sie schließen unter Einbeziehung des § 72a SGB VIII eine entsprechende Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII mit dem Märkischen Kreis ab.
- 2.2. Die Träger der Einrichtungen stellen sicher, dass von allen Personen, die eine berufliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder die in der Lage sind, alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird, das nicht älter als 5 Jahre sein darf.
- 2.3. Bei einer Betreuung durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Träger der Einrichtung zusätzlich eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Er muss selbstverpflichtend gewährleisten, dass alle Personen, die die Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder die in der Lage sind, alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, geeignet und im Hinblick auf diese Aufgaben unbescholten sind.

- 2.4. Werden die Vorgaben nach Ziffern 2.1 bis 2.3 nicht eingehalten kann - auch mit Wirkung für die Vergangenheit - die Förderung ausgesetzt, gekürzt, eingestellt oder zurückgefordert werden.

### 3. Verfahren zur Abstimmung der Angebote

- 3.1. Der vom Märkischen Kreis beauftragte Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stimmt das pädagogische Konzept der Einrichtung mit dem Jugendamt ab und evaluiert es in vorgegebenen Zyklen. Bei der Einstellung der hauptamtlichen Fachkräfte sind das Jugendamt des Märkischen Kreises und gegebenenfalls die jeweilige Kommune zu beteiligen.
- 3.2. Die pädagogischen Angebote werden jährlich in Zielvereinbarungen mit den Kommunen, den Trägern, den Einrichtungen und dem Jugendamt abgestimmt und zum Jahresende sach- und fachgerecht durch die Beteiligten bewertet.
- 3.3. Das Jugendamt nimmt bei den beauftragten Trägern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit die Fachberatung für die pädagogischen Fachkräfte wahr.

### 4. Förderbereiche

- 4.1. Für die beauftragten kommunalen und freien Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zahlt das Jugendamt 70% der Betriebskosten. Die Mittel der Landesförderung sind darin enthalten. Bei freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zahlt die jeweilige Kommune weitere 30% der Betriebskosten.
- 4.2. Die Betriebskosten für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beinhalten die Personal- und Sachkosten, insbesondere auch die Kosten für Fortbildungen, Veranstaltungen und Anschaffungen.
- 4.3. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, d.h. Maßnahmen, die vom Jugendamt des Märkischen Kreises durch andere Richtlinien gefördert werden, z.B. Ferienspiele oder Ferienspaß, können nicht über die Betriebskostenförderung abgerechnet werden.
- 4.4. Für weitere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zahlt das Jugendamt bis zu 50% der Betriebskosten, die nach Abzug der Landesjugendplanmittel verbleiben, höchstens jedoch 5.500,00€ pro Jahr.

## 5. Auszahlungsverfahren

- 5.1. Die finanzielle Förderung der Einrichtungen und von Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt pro Haushaltsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht.
- 5.2. Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren für beauftragte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - 5.2.1. Die förderfähige Summe der Betriebskosten errechnet sich jährlich neu auf der Grundlage des durchschnittlichen Jugendeinwohnerwertes der vergangenen drei Jahre und der daraus resultierenden Personalstunden gemäß Ziffer 5.1 der „Konzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Märkischen Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung. Der errechnete Betrag wird den jeweiligen Trägern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für ihre Haushaltsplanung bis zum 15.06. eines jeden Jahres formlos mitgeteilt.
  - 5.2.2. In die Berechnung der jährlichen Betriebskosten können Kosten von Stellen im Berufseinmündungs- oder Anerkennungsjahr einfließen. Voraussetzung ist, dass eine Anmeldung dieser Stellen für das Folgejahr bis spätestens zum 15.05. formlos erfolgt. Die Höhe der Förderung dieser Kosten ist abhängig von der Dauer des Einsatzes und der jeweils gültigen tariflichen Entgeltordnung.
  - 5.2.3. Die Auszahlung der errechneten Fördersumme erfolgt in drei Abschlagszahlungen. Die erste Abschlagszahlung in Höhe von 40% der berechneten Betriebskosten erfolgt im Mai eines jeden Jahres. Die zweite Abschlagszahlung in Höhe von 40% erfolgt im August eines jeden Jahres. Für die Restzahlung in Höhe von 20% der Betriebskosten ist eine Mitteilung der benötigten Restmittel bis zum 15.11. eines Jahres erforderlich. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Mitteilung – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
  - 5.2.4. Die beauftragten Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit legen bis zum 15.04. des jeweiligen Folgejahres Verwendungsnachweise gemäß dem anliegenden Muster vor. Auf dieser Grundlage werden die förderfähigen Betriebskosten abgerechnet. Eine eventuell notwendige Verrechnung erfolgt mit der ersten Ratenzahlung des Folgejahres.
  - 5.2.5. Die Verrechnung von Personalkosten der beauftragten Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für nicht erbrachte Leistungen im Bereich der mobilen/aufsuchenden Jugend-arbeit erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Gehaltsberechnung eines verheirateten Mit-arbeiters, 30 Jahre alt, zwei Kinder bei einer halben Stelle (Eingruppierung in S11b, Stufe 4).

5.3. Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren für weitere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

5.3.1 Weitere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können auf Antrag gefördert werden. Der Antrag auf Förderung ist jeweils bis zum 15.04. für das jeweilige Kalenderjahr zu stellen.

5.3.2 Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Antrages für das jeweilige Kalenderjahr. Der Verwendungsnachweis nach dem anliegenden Muster hat bis zum 15.02. des Folgejahres vorzuliegen. Eine eventuelle Verrechnung erfolgt mit der nächsten Auszahlung.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Haushalt des Kreisjugendamtes des Märkischen Kreises – Offene Kinder- und Jugendarbeit- Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.